



Politische Gemeinde Stammheim Protokollauszug Gemeinderat

Sitzung Gemeinderat Nr. 2/2019 vom Mittwoch 2. Januar 2019

Beschluss GRB 3/2019

0	Führung
0.11	Kommunikation
0.11.3	Extern
0.11.3.3	amtliche Meldungen Amtliches Publikationsorgan - Festlegung

Sachverhalt

Gemäss § 7 Abs. 1 Gemeindegesetz werden Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse veröffentlicht. Die Gemeinden bestimmen ihr Publikationsorgan. Das Publikationsorgan bzw. die Form der Publikation muss so gewählt werden, dass die amtlichen Veröffentlichungen in der Praxis mit zumutbarem Aufwand tatsächlich zur Kenntnis genommen werden können. Gemäss Art. 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Gemeinde Stammheim bestimmt der Gemeinderat das amtliche Publikationsorgan. Aufgrund der Bedeutung sind die Regelungen für die Publikation in einem Gemeinde- oder Behördenerlass festzuhalten, der in die systematische Rechtssammlung aufzunehmen ist. Im Grundsatz stehen zwei Veröffentlichungsvarianten zur Verfügung:

- Die Gemeinden können weiterhin eine Zeitung, das Amtsblatt des Kantons Zürich oder ein gemeindeeigenes Publikationsorgan für die amtliche Veröffentlichung einsetzen. Um zu vermeiden, dass die Beschlüsse vollständig und daher mit entsprechender Kostenfolge in der Druckschrift abgedruckt werden müssen, kann im oben erwähnten Gemeinde- oder Behördenerlass die Möglichkeit zur Veröffentlichung durch Verweisung vorgesehen werden. Danach kann sich die Publikation auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, wenn in der Veröffentlichung hingewiesen wird, auf welcher Internetseite der Gemeinde der Beschluss aufgeschaltet ist und dass dieser zusätzlich in der Verwaltung eingesehen werden kann. Für die Fristauslösung ist grundsätzlich die Veröffentlichung der Druckschrift massgebend.
- Die Gemeinden können neu beschliessen, ihre Erlasse, allgemeinverbindlichen Beschlüsse und Wahlergebnisse amtlich ausschliesslich im Internet zu veröffentlichen. Das heisst, der entsprechende Webaufttritt der Gemeinde wird zum amtlichen Publikationsorgan. Für die damit verbundenen Rechtswirkungen, insbesondere die Fristauslösung, ist in diesem Fall die elektronische Fassung massgebend. Die Gemeinden haben die Unveränderbarkeit der elektronisch vorgenommenen Veröffentlichungen mit geeigneten Mitteln zu gewährleisten und müssen beschliessen, wann, wie häufig und auf welcher Internetseite die Veröffentlichungen vorgenommen werden (vgl. § 1 Gemeindeverordnung).

Erwägungen

Unter dem Titel «Digitale Gemeinde Stammheim» hat sich die Steuerungsgruppe schon früh im Fusionsprozess entschieden, die Herausforderung der Digitalisierung anzugehen und das sich durch die Nutzung der zahlreichen Einsatzmöglichkeiten moderner Informations- und Kommunikationstechnologien ergebende Potenzial auszuschöpfen. Ein erster Entwurf für die

Digitalisierungsstrategie der Gemeinde Stammheim liegt vor. Mit dem «Multichanneling» soll jedoch Rücksicht genommen werden auf die unterschiedlichen Ansprüche und Möglichkeiten der Einwohnerinnen und Einwohner. So soll sichergestellt werden, dass die Bevölkerung auch weiterhin analog mit der Gemeinde kommunizieren kann.

Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass bezüglich der Veröffentlichung von Erlassen, allgemeinverbindlichen Beschlüssen sowie Wahlergebnissen ein Mix gewählt werden soll. Grundsätzlich soll die Andelfinger Zeitung das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde Stammheim sein. Für die Fristauslösung ist das Erscheinungsdatum massgebend. Zusätzlich wird der Publikationstext auch im Anschlagkasten bei der Gemeindeverwaltung sowie der Internetseite www.stammheim.ch öffentlich gemacht. Schliesslich werden im zweimonatlich erscheinenden Mitteilungsblatt der Gemeinde entsprechende Hinweise abgedruckt. Die drei letztgenannten Publikationsarten sind allgemeiner Natur und haben auf den Fristenlauf keinen Einfluss.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zu Publikationen gemäss Planungs- und Baugesetz, Bürgerrechtsverordnung, Verordnung zum Steuergesetz, kantonale Signalisationsverordnung, Bestattungsverordnung sowie dem Gesetz über die politischen Rechte.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Als amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Stammheim wird mit Wirkung ab 1. Januar 2019 die Andelfinger Zeitung bestimmt. Für die Fristauslösung ist das Erscheinungsdatum der entsprechenden Publikationstexte massgebend.
2. Zusätzlich werden die Publikationstexte gleichzeitig im Anschlagkasten bei der Gemeindeverwaltung sowie auf der Internetseite www.stammheim.ch öffentlich gemacht.
3. Im Rahmen der allgemeinen Informationspflicht wird ergänzend im zweimonatlich erscheinenden Mitteilungsblatt der Gemeinde Stammheim auf Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse hingewiesen.
4. Gegen den Entscheid kann innert dreissig Tagen, nach erfolgter Mitteilung, beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Publikation in der Andelfinger Zeitung, im Anschlagkasten der Gemeinde sowie auf der Internetseite www.stammheim.ch
 - Schulpflege Stammheim
 - Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen
 - Dossier 2019-135

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Bezirksrat kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Andelfingen, 22.3.2019

Bezirksrat Andelfingen
Der Ratsschreiber:

Gemeinderat Stammheim

Die Präsidentin: Der Schreiber:

Beatrice Ammann Andi Pfenninger